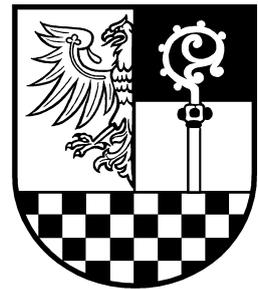


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 4. März 2020

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Merzdorf, Flur 4, Flurstück 116	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.....	3

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Merzdorf, Flur 4, Flurstück 116**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 95.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gründe:

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, weil nicht vorhanden. Die dennoch erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten in der ersten Stufe ergab darüber hinaus, dass keine in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Als gebundene Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz, dass ohne weitere Prüfung keine UVP-Pflicht besteht (§ 7, Absatz 2, Satz 4 UVPG). Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

gez. Strahl
Sachgebietsleiter

Sonstige Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Der ihm gegenüber erlassene Gebührenbescheid vom 06.12.2019 (AZ: GB 2019009746) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides vom 06.12.2019 (GB 2019009746), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Gebührenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 25.02.2020

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel